

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 1965	Nummer 143
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	22. 10. 1965	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	1512
20310	22. 10. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; hier: Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1512
227	19. 10. 1965	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Entwicklungshilfe; hier: a) Verfahrensgrundsätze für die Freistellung von Bediensteten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) für Aufgaben der Entwicklungshilfe (Verfahrensgrundsätze), b) zentrale Erfassung der Bewerber	1513
611161	21. 10. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Grunderwerbsteuer; hier: Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens nach dem Aufbaugesetz und dem Bundesbaugesetz	1515
6302	25. 10. 1965	RdErl. d. Innenministers Erteilung allgemeiner Annahme- und Auszahlungsanordnungen für Fernmeldegebühren sowie Abbuchungsverfahren für Fernmelderechnungen	1515
673	9. 9. 1965	RdErl. d. Finanzministers Verteidigungslasten; Abgeltung von Truppschäden; hier: Pfändung von Entschädigungsansprüchen gemäß Artikel VIII Abs. (5) NTS (BGBl. 1961 II S. 1200)	1515

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
22. 10. 1965	Bek. — Ungültige Polizeiführerscheine	1515
9. 11. 1965	RdErl. — Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1947	1522
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	1515
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
	Personalveränderungen	1516
	Justizminister	
26. 10. 1965	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Essen	1518
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1519
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 65. Sitzung (41. Sitzungsabschnitt) am 25. Oktober 1965 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1519
	Landschaftsverband Rheinland	
26. 10. 1965	Bek. — Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland	1521

I.

20024

Anderung der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-WestfalenRdErl. d. Finanzministers v. 22. 10. 1965 —
B 2711 — 3187/IV/65

Auf Grund des § 30 der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtl.) v. 27. Juni 1961 (SMBL. NW. 20024) wird mit Wirkung vom 1. November 1965 der § 4 Abs. 1 wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

1. In Buchstabe a), Unterabsatz 3 die Zahl „2600“ durch „2800“ und die Zahl „10200“ durch „10500“;
2. In Buchstabe b)
 - a) Unterabsatz 1, 2 und 3 jeweils die Zahl „2600“ durch „2800“;
 - b) Unterabsatz 3 die Zahl „10200“ durch „10500“.

— MBL. NW. 1965 S. 1512.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter;
hier: Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 10. 1965 — I B — 08.81 — 217/65

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und der dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — unterliegenden Arbeiter in meinem Geschäftsbereich richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

I.**Grundsatz****1. Allgemeine Zuständigkeit**

Die Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen zu bearbeiten, soweit nicht in Abschnitt II dieses Runderrlasses andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

2. Führung der Personalakten

Die Personalakten führen

2.1 für die Angestellten und Arbeiter der Regierungspräsidenten und der diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen

(Forstämter, Waldarbeitsschule, Staatliche Veterinäruntersuchungsämter, Staatliche Fleischbeschauämter, Wasserwirtschaftsämter)
die Regierungspräsidenten,

2.2 für die Angestellten und Arbeiter der Landesämter und die Angestellten der Vergütungsgruppen VI b BAT und höher der Ämter für Flurbereinigung und Siedlung

die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung.

2.3 für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT und für die Arbeiter der Ämter für Flurbereinigung und Siedlung

die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung,

2.4 für die Angestellten und Arbeiter des Landesamtes für Ernährungswirtschaft

das Landesamt für Ernährungswirtschaft,

- 2.5 für ihre Angestellten (mit Ausnahme des Leiters der Behörde oder Einrichtung) und Arbeiter
 - das Landesjagdamt,
 - das Forsteinrichtungsamt,
 - die Forstliche Forschungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - das Nordrhein-Westfälische Landgestüt,
 - die Forschungsstelle für Grünland und Futterbau,
 - die Landesanstalt für Fischerei.

II.**3. Einstellung, Höhergruppierung, Weiterbeschäftigung****3.1 Die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten in die Vergütungsgruppe III BAT und höher behalte ich mir vor.****3.2 Meine Zustimmung ist erforderlich**

- a) zur Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus, auch in den Fällen des § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT und des § 63 Abs. 3 MTL II,
- b) zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Ruhestandsbeamten.

3.3 Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung (Beschäftigungsbehörde). Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe, so gelten die Nummern 1. und 3.1.**4. Versetzung, Abordnung**

Die Regierungspräsidenten und die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung sind zuständig für Versetzung und Abordnung von Angestellten der Vergütungsgruppen IV a bis X BAT und von Arbeitern

- a) von ihrer Behörde zu einer nachgeordneten Behörde (Einrichtung) ihres Geschäftsbereichs und umgekehrt,
- b) von einer nachgeordneten Behörde (Einrichtung) ihres Geschäftsbereichs zu einer anderen nachgeordneten Behörde (Einrichtung) ihres Geschäftsbereichs.

Die Regierungspräsidenten sind zuständig für die Versetzung und Abordnung von Angestellten der Vergütungsgruppen IV a bis X BAT und von Arbeitern von ihrer Behörde oder einer nachgeordneten Behörde ihres Bezirks zu einer nachgeordneten Behörde eines anderen Bezirks; die Versetzung oder Abordnung bedarf des Einverständnisses des aufnehmenden Regierungspräsidenten. Die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung sind zuständig für die Versetzung und Abordnung von Angestellten der Vergütungsgruppen IV a bis X BAT und von Arbeitern von ihrer Behörde oder einer nachgeordneten Behörde ihres Geschäftsbereichs zu einer nachgeordneten Behörde im Geschäftsbereich des anderen Landesamts für Flurbereinigung und Siedlung; die Versetzung oder Abordnung bedarf des Einverständnisses des aufnehmenden Landesamts.

Im übrigen behalte ich mir die Abordnung und Versetzung von Angestellten und Arbeitern vor.

5. Gelöbns, Verpflichtung, Schweigepflicht

Zuständig für die Abnahme des Gelöbnisses (§ 6 BAT; § 9 Abs. 9 Unterabs. 2 MTL II) und die Verpflichtung (Abschnitt II Nr. 5 Buchstabe a der Durchführungsbestimmungen zum BAT und Abschnitt II Nr. 7 Buchstabe b Unterabs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum MTL II) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 BAT; § 11 Abs. 1 MTL II) ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde. Die Niederschriften über das Gelöbns und über die Verpflichtung sind der für das Führen der Personalakten zuständigen Behörde oder Einrichtung zuzuleiten.

Für die Leiter von Behörden oder Einrichtungen behalte ich mir die Zuständigkeit vor.

6. Belohnungen und Geschenke

Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Angestellten und Arbeitern in bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden (§ 10 Abs. 1 BAT; § 12 Abs. 1 MTL II), werden für die unter Nummer 2.5 genannten Behörden und Einrichtungen von mir, im übrigen von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden erteilt.

7. Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge (§ 36 Abs. 6 BAT; § 31 Abs. 6 MTL II)

Den Verzicht auf die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge für die unter Nummer 2.5 aufgeführten Angestellten und Arbeiter behalte ich mir vor.

Für den Verzicht auf die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge sind bei den unter Nummer 2.3 genannten Angestellten und Arbeitern die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung zuständig.

Soweit für den Verzicht auf die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge nach Nr. 1 die Regierungspräsidenten zuständig sind, gilt der in meinem Einvernehmen ergangene RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1959 (SMBl. NW. 2033). Dieser Runderlaß ist in den Geschäftsbereichen der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung und des Landesamts für Ernährungswirtschaft entsprechend anzuwenden.

8. Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

8.1 Zuständig für die Gewährung von Erholungsurlaub und von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bzw. des Lohnes (§§ 47 f., § 52 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1 und Abs. 4 BAT; § 48, § 33 Abs. 1 bis 4 MTL II) ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTL II ist nur bis zu drei Tagen zulässig.

Die Gewährung von Erholungsurlaub und von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung für die Leiter von Behörden oder Einrichtungen behalte ich mir vor.

8.2 Die Anerkennung eines dienstlichen oder betrieblichen Interesses als Voraussetzung für die Anrechnung eines Sonderurlaubs auf die Beschäftigungszeit im Fall des § 50 Abs. 2 BAT und des § 54 a MTL II behalte ich mir vor.

9. Hausarbeitstag

Für die Entscheidung über den Anspruch auf Gewährung des Hausarbeitstages (§ 1 des Gesetzes v. 27. Juli 1948 — GS. NW. S. 833; SGV. NW. 805; RdErl. d. Innenministers v. 8. 10. 1962 — MBl. NW. S. 1730/SMBl. NW. 203033) gilt Nummer 1. Die Bewilligung des Hausarbeitstages im einzelnen obliegt dem Leiter der Beschäftigungsbehörde.

10. Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten

Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten ist die Behörde oder Einrichtung, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat.

11. Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages oder des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder die für Beamte jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in Abschnitt II dieses RdErl. nichts anderes bestimmt ist, für Angestellte und Arbeiter vergleichbarer Vergütungs- oder Lohngruppen entsprechend.

12. Weitergeltende Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Aufgaben des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

13. Inkrafttreten

Nach den Bestimmungen dieses RdErl. ist ab 1. Januar 1966 zu verfahren.

Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Erlasse außer Kraft:

1. Mein Erlaß v. 30. 6. 1951 (n. v.) — I B 1 — 6 878/51 — betr. die Abgrenzung der Zuständigkeit in der Bearbeitung von Personalsachen der Beamten und Angestellten in der Landeskulturverwaltung,
2. mein Erlaß v. 20. 4. 1953 (n. v.) — I B 1 — 4 878/53 — betr. Abgrenzung der Zuständigkeit in der Bearbeitung von Personalsachen der Angestellten und Arbeiter bei der Landesanstalt für Fischerei, der Forschungsstelle für Grünland und Futterbau usw.,
3. mein Erlaß v. 27. 10. 1954 (n. v.) — I B 983/54 — betr. Vereinfachung der Verwaltung durch Abgrenzung der Zuständigkeiten in der Bearbeitung von Personalsachen der Angestellten in der Wasserwirtschaftsverwaltung,
4. mein Erlaß v. 12. 6. 1961 (n. v.) — I B — 40 447/61 — betr. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten des Forsteinrichtungsamtes.

— MBl. NW. 1965 S. 1512.

227

Entwicklungshilfe;

hier: a) Verfahrensgrundsätze für die Freistellung von Bediensteten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) für Aufgaben der Entwicklungshilfe (Verfahrensgrundsätze),

b) zentrale Erfassung der Bewerber

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 1—25.36.10 — 127/65 — u. d. Kultusministers — M 4 92.01.3/92.10.0 — Nr. 217/65 — v. 19. 10. 1965

Für Aufgaben der Entwicklungshilfe werden neben vielen anderen Berufsgruppen auch Fachkräfte des deutschen öffentlichen Dienstes gesucht. Ihre Erfassung und Auswahl sind in den in Bund und Ländern einheitlich geltenden Verfahrensgrundsätzen geregelt, die als Anlage 1 für Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben werden. Diese Grundsätze regeln das Verfahren zwischen Bund und Ländern. Sie sollen dazu beitragen, die bisher vielfältig nebeneinander laufenden Aktionen verschiedener Dienststellen zu ordnen und sicherzustellen, daß die für ein Entwicklungsprojekt notwendigen Fachkräfte schnell bereitgestellt werden können. Die Erfassung bedeutet in keinem Falle, daß der Bewerber alsbald oder mit Sicherheit für Aufgaben der Entwicklungshilfe auch herangezogen wird. Alle Dienststellen des Landes sowie die Gemeinden (Gemeindeverbände) und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, werden gebeten, bei der Erfassung und der Bereitstellung von Personal in einer der Bedeutung der Entwicklungshilfe entsprechenden Weise mitzuwirken.

Dieser Runderlaß ist allen Landesbediensteten in geeigneter Weise bekanntzugeben; den Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften wird nahegelegt, entsprechend zu verfahren.

Für die dem Lande Nordrhein-Westfalen nach II.1 der Verfahrensgrundsätze zukommende Aufgabe der zentralen Erfassung der Bewerber gilt folgende Regelung:

Anlage 1

1 Zentrale Erfassung

- 1.1 Angehörige des öffentlichen Dienstes erfaßt die zentrale Erfassungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen, die beim Innenminister eingerichtet ist. Die Anschrift lautet:

An den Innenminister — Zentrale Erfassungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen — 4 Düsseldorf, Elisabethstraße 5.

- 1.2 Für Angehörige des öffentlichen Dienstes aus dem Kultusbereich und für Lehrer im Ersatzschuldienst ist der Kultusminister zuständig. Die Anschrift lautet:

An den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen — 4 Düsseldorf, Karltor 7.

- 1.3 Die genannten Stellen nehmen alle Bewerbungen von Personen entgegen, die im öffentlichen Dienst des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der anderen, der Aufsicht des Landes unterstehenden, Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder im Ersatzschuldienst beschäftigt sind und einen Einsatz nach Nr. 2.1 oder 2.2 dieser Richtlinien anstreben.

- 1.4 Von den zentralen Stellen werden Bedienstete nicht erfaßt, die in privatrechtlich organisierten Unternehmen der öffentlichen Hand oder sonstigen privaten Stellen beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lehrer im Ersatzschuldienst. Das schließt nicht aus, daß derartige Bewerbungen an die zuständige Stelle (u. U. eine Entwicklungshilfeorganisation) weitergereicht werden.

2 Bewerbungen

- 2.1 Bewerben können sich alle Personen (vgl. Nr. 1.3), die bereit sind, als Gutachter, Lehrer, Fach- oder Führungskraft, Ausbilder oder Mitarbeiter in Entwicklungsländern tätig zu werden.

- 2.2 Es können sich auch Personen bewerben, die in internationalen oder überstaatlichen Organisationen oder in der internationalen kulturellen Zusammenarbeit tätig werden wollen. Für Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen, die sich für den Auslandschuldienst melden wollen, gilt hingegen das mit Erlaß v. 18. 4. 1955 — II E gen 62 — 267/55 — (Amtsblatt des Kultusministeriums 1955 S. 75) bekanntgegebene „Merkblatt für Lehrer, die vorübergehend an Schulen im Ausland übertreten wollen“.

3 Fragebogen

- 3.1 Die Fragebogen für die Bewerber können bei den Regierungspräsidenten zur kostenlosen Übersendung angefordert werden.

- 3.2 Die erste bis dritte Ausfertigung des Fragebogens in den Farben weiß, rot und grün reicht der Bewerber an die für ihn nach 1.1 oder 1.2 zuständige Stelle ein. Diese leitet die für die Deutsche Förderungsgesellschaft für Entwicklungsländer (GAWI) oder (und) für das Sekretariat der Konferenz der Kultusminister vorgesehenen Stücke weiter. Die vierte Ausfertigung (grauer Farbton) behält der Bewerber.

- 3.3 Der Fragebogen kann eingereicht werden, ohne daß die auf Seite 4 vorgesehenen Stellungnahmen des Dienstherrn und der Fachaufsicht (vgl. II und III) eingetragen sind. Sie werden erst eingeholt, wenn der Bewerber für ein konkretes Vorhaben ausgewählt wird. Der Bewerber kann jedoch die Stellungnahmen sofort einholen, wenn er sie zur Unterstützung seines Gesuchtes wünscht.

- 3.4 Die Unterzeichnung des Fragebogens bindet weder den Bewerber noch die Dienst- oder Beschäftigungsstelle. Auf die Einsendung des Fragebogens erhält der Bewerber erst einen Bescheid, wenn er für ein Objekt ausgewählt wird.

4 Veränderungen

- 4.1 Alle persönlichen Veränderungen, die nach Absendung des Fragebogens eintreten, sind der Stelle zu melden, an die der Fragebogen eingereicht worden ist. Diese Stelle ist auch zu benachrichtigen, wenn die Bewerbung zurückgenommen wird.

Anlage 1

zum Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers v. 19. 10. 1965

Verfahrensgrundsätze für die Freistellung von Bediensteten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) für Aufgaben der Entwicklungshilfe

I.

1. Die Sicherstellung des Bedarfs an deutschen Fachkräften für Aufgaben der Entwicklungshilfe ist ein dringendes sachliches und politisches Anliegen. Bei der Bereitstellung von Personal ist der Bund in vielen Fachbereichen auf die verständnisvolle Mitwirkung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände angewiesen.
2. In Ziff. 1 c) der Anlage zum Beschluß der Ministerpräsidenten der Länder v. 3./4. Mai 1962 ist festgelegt, daß die Länder zur Erfüllung der von ihnen erwarteten Beiträge personeller Art einer möglichst frühzeitigen Information über die vom Bund geplanten Maßnahmen und den sich hieraus ergebenden Personalbedarf bedürfen.

II.

Um die Bereitstellung von Personal der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) für Aufgaben der Entwicklungshilfe sicherzustellen und die Benennung entsprechender Bewerber zu erleichtern, soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1. Die Länder tragen dafür Sorge, daß die Bewerbungen von Landes- und kommunalen Bediensteten für Aufgaben der Entwicklungshilfe im Land zentral erfaßt werden. Die Erfassung von Bediensteten aus dem Bereich der Kultusverwaltungen erfolgt über die beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz bestehende Kartei von Bewerbern für eine Tätigkeit in Entwicklungsländern und für Aufgaben auf dem Gebiet der internationalen kulturellen Zusammenarbeit; das Sekretariat der Kultusministerkonferenz stimmt sich mit der Vermittlungsstelle für deutsche Wissenschaftler im Ausland ab. Die Länder oder das Sekretariat der Kultusministerkonferenz unterrichten fortlaufend die Zentralkartei der Deutschen Förderungsgesellschaft für Entwicklungsländer mbH (GAWI).
2. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit gibt
 - a) den zentralen Erfassungsstellen der Länder,
 - b) dem Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister und für den Hochschulbereich auch der Vermittlungsstelle für deutsche Wissenschaftler im Ausland,
 - c) der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
 - d) der Zentralkartei der deutschen Förderungsgesellschaft für Entwicklungsländer mbH (GAWI),
 - e) der Deutschen Stiftung für Entwicklungsländer und
 - f) der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt
 den auf Bundesebene zu erwartenden Bedarf an Fachkräften der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) auf allen in Frage kommenden Gebieten bekannt. Charakter des Vorhabens (Projekt), Ort und Zeit des geplanten Einsatzes sowie die fachlichen Anforderungen werden so genau wie möglich angegeben.
3. Entwicklungspolitisch besonders dringliche Projekte und der sich hieraus ergebende Personalbedarf werden ausdrücklich hervorgehoben.
4. Die Zentralkartei der GAWI bzw. das Sekretariat der Kultusministerkonferenz teilen dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit, welche Fachkräfte für die einzelnen Projekte in Frage kommen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit überprüft die übersandten Unterlagen nach den gegebenen Erfordernissen.

5. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit beantragt bei den zuständigen obersten Landesbehörden bzw. den Fachressorts der Länder die Freistellung der ihm geeignet erscheinenden Bewerber. Dies gilt entsprechend für Bewerber, die Bedienstete von Gemeinden oder Gemeindeverbänden sind. In diesen Fällen ist eine Stellungnahme der fachlichen Aufsichtsbehörden herbeizuführen.
6. Die Zentralkartei der GAWI, das Sekretariat der Kultusministerkonferenz, die zentralen Erfassungsstellen der Länder und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände werden über das Ergebnis der Freistellungsverhandlungen unterrichtet.

— MBl. NW. 1965 S. 1513.

611161

Grunderwerbsteuer;

hier: Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens nach dem Aufbaugesetz und dem Bundesbaugesetz

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 10. 1965 — Z 2 — 0.64

Den nachstehenden, an die Oberfinanzdirektionen des Landes gerichteten RdErl. d. Finanzministers v. 15. 10. 1965 — S 4504 — 12 — V 2 — gebe ich bekannt:

Das Bundesbaugesetz ist mit der Mehrzahl seiner Vorschriften am 29. Oktober 1960 in Kraft getreten. Umlegungsverfahren können noch nach den Vorschriften des außer Kraft getretenen Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) i. d. F. v. 29. April 1952 abgewickelt werden, weil eingeleitete Verfahren zur Bodenordnung gemäß § 174 Abs. 2 Satz 1 BBauG nach den bis dahin geltenden Vorschriften weiter zu führen sind und die Landesregierung von der im § 174 Abs. 2 Satz 2 enthaltenen Ermächtigung, auch diese Verfahren auf das Bundesbaugesetz überzuleiten, keinen Gebrauch gemacht hat. Bereits in meinem Bezugserlaß habe ich darauf hingewiesen, daß die Grunderwerbsteuerlichen Vorschriften der 2. und 5. DV zum Aufbaugesetz durch § 4 des Gesetzes über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grunderwerb nach dem Bundesbaugesetz v. 25. Juni 1962 (Gesetz v. 25. Juni 1962) außer Kraft gesetzt worden sind. Sie können nicht als fortgeltendes Recht im Sinne des § 174 Abs. 2 Satz 1 BBauG angesehen werden.

Aus allgemeinen Billigkeitsgründen gemäß § 131 AO bin ich damit einverstanden, daß für den Erwerb von Grundstücken in Verfahren zur Bodenordnung, die vor dem 29. Oktober 1960 eingeleitet und gemäß § 174 Abs. 2 Satz 1 BBauG nach den bis dahin geltenden Vorschriften des Aufbaugesetzes durchzuführen sind, die Vorschriften des Gesetzes v. 25. Juni 1962 angewendet werden.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend anzuweisen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 1515.

6302

Erteilung allgemeiner Annahme- und Auszahlungsanordnungen für Fernmeldegebühren sowie Abbuchungsverfahren für Fernmelderechnungen

RdErl. d. Innenministers v. 25. 10. 1965 —
I A 1 (SdH) 11 — 13.10.65

Die in dem RdErl. d. Finanzministers v. 26. 5. 1965 (MBl. NW. S. 727/SMBl. NW. 6302) enthaltenen Richtlinien sind in meinem Geschäftsbereich ab sofort ebenfalls anzuwenden.

— MBl. NW. 1965 S. 1515.

673

Verteidigungslasten;

Abgeltung von Truppenschäden;

hier: Pfändung von Entschädigungsansprüchen gemäß Artikel VIII Abs. (5) NTS. (BGBl. 1961 II S. 1200)

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 9. 1965 —
VL 4400/4600 — 2020/65 — III B 4

Gemäß Rundschreiben d. Bundesministers der Finanzen v. 9. 8. 1965 — VI B.1 BL 1018/O 4250 — 52/65 — (Min.Bl. Fin. 1965 S. 352) ist bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung die Bundesrepublik als Drittschuldnerin im Sinne des § 829 ZPO anzusehen.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 2 Abs. 2 d. Rundschreibens v. 9. 8. 1965 übertrage ich hiermit meine Vertretung — mit den in Ziff. 2 Abs. 3 d. Rundschreibens genannten Einschränkungen — auf die Oberstadt-/Oberkreisdirektoren — Amt für Verteidigungslasten — des Landes (vgl. 2. Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen v. 26. Januar 1965 — GV. NW. S. 20 SGV. NW. 67 —).

— MBl. NW. 1965 S. 1515.

II.

Innenminister

Ungültige Polizeiführerscheine

Bek. d. Innenministers v. 22. 10. 1965 — IV A 2 — 2540

Der Polizeiführerschein (Klasse 1 und 3) des Polizeimeisters Egon Musche (geb. 10. 1. 1935 in Breslau), gegenwärtige Dienststelle: Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde in Siegen, und der Polizeiführerschein (Klasse 3) des Regierungsoberinspektors Manfred Zdunek (geb. 18. 6. 1929 in Essen), gegenwärtige Dienststelle: Der Regierungspräsident in Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Führerscheine, die von der Landespolizeischule für Technik und Verkehr in Essen bzw. vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf ausgestellt sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

— MBl. NW. 1965 S. 1515.

Finanzminister

Personalveränderungen

Ministerium

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat W. Wieneke zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat G. Buhlmann von der Bezirksregierung Düsseldorf,

Regierungsrat S. Schulz von der Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dr. G. Smuda

Regierungsdirektor F. Ruhig

Es ist ausgeschieden:

Regierungsdirektor Dr. H. Dickmann (Ernennung zum Beigeordneten der Stadt Düsseldorf)

Es ist verstorben:

Regierungsdirektor Dr. P. Geier

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Münster

Steuerrat E. Thiem zum Regierungsrat
Regierungsassessor W. Wendt zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsdirektor H. Sachs zum Leitenden Regierungsdirektor beim Finanzamt Essen-Süd

Finanzamt Bonn-Stadt

Regierungsrat Dr. H. Feinen zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bonn-Land

Regierungsrat Dr. E. Söhngen zum Oberregierungsrat

Finanzamt Euskirchen

Regierungsrat Dr. W. Lenssen zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Nord

Regierungsrat W. Kersken zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Köln-West

Regierungsbauassessor H. Bauer zum Regierungsbaurat

Hauptbauleitung Düren

Oberregierungsbaurat H. Möller zum Regierungsbau-
direktor

Finanzamt Ahaus

Regierungsassessor K. Bonin zum Regierungsrat

Finanzamt Arnsberg

Regierungsrat K. Waldbach zum Oberregierungsrat

Finanzamt Brilon

Regierungsassessor S. Schulz, abgeordnet an das
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, zum
Regierungsrat

Finanzamt Gelsenkirchen-Nord

Regierungsrat K.-H. Howe zum Oberregierungsrat

Finanzamt Herford

Regierungsrat K. Berghoff zum Oberregierungsrat

Finanzamt Schwelm

Regierungsrat Dr. S. Seibt zum Oberregierungsrat

Hauptbauleitung Coesfeld

Regierungsbaurat A. Jenkner zum Oberregierungs-
baurat

Hauptbauleitung Bad Driburg

Regierungsbauassessor K.-W. Dormann zum Regie-
rungsbaurat

Hauptbauleitung Erndtebrück

Regierungsbaurat z. A. F. Steinbusch zum Regie-
rungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat Dr. H. Becker vom Finanzamt Gel-
dern an das Finanzamt Dinslaken

Oberregierungsrat Dr. O. Schröder vom Finanzamt
Köln-Ost an das Bundesministerium für Familie und
Jugend

Regierungsrätin H. M. Niermann vom Finanzamt
Bochum an das Finanzamt Münster-Land

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat H. Lammert

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsbaurat W. Rybold

Finanzamt Wesel

Oberregierungsrat O. Lisner

Hauptbauleitung Coesfeld

Oberregierungsbaurat W. Stauch

Es ist verstorben:

Oberregierungsrat E. Dörnemann

Finanzgerichte**Finanzgericht Düsseldorf**

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrätin I. Berresheim-Custodis,
Finanzamt Düsseldorf-Nord, zur Finanzgerichts-rätin kraft
Auftrags

Es ist ausgeschieden:

Finanzgerichts-rat Dr. O. Schadeck.

— MBl. NW. 1965 S. 1515.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Personalveränderungen

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat R. Unger
zum Ministerialdirigent;

die Ministerialräte

Dr. W. Breckow,

J. Funcke,

Dr. H. Hämmerlein,

J. Marbach,

H. Schloesser,

H. Truschkowski,

H. Wirths

zu Leitenden Ministerialräten;

die Regierungsdirektoren

W. Fenske,

H. von Moock,

Dr. G. Müller,

Dr. B. Oehmen,

Dr. H. Wicher

zu Ministerialräten;

die Regierungsbaudirektoren

H.-J. Götz,

Dr.-Ing. E. Jacobi,

H. Joeres,

P. Schmidt,

Dr.-Ing. W. Schumacher

zu Ministerialräten;

die Oberregierungsräte
 Dr. H.-C. Fickert,
 Dr. H.-Th. Goetzke,
 A. Lange,
 Dr. H. Löcherbach,
 Dr. H. Matschewsky,
 K. Roehl,
 Dr. H.-G. Rößler,
 K. R. Sander,
 H.-J. Schmitt-Fleckenstein
 zu Regierungsdirektoren;

Oberregierungs- und -vermessungsrat E. Lobner
 zum Regierungsvermessungsdirektor
 gleichzeitig versetzt von der Bezirksregierung Arnsberg
 zum Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und
 öffentliche Arbeiten;

die Oberregierungsbauräte
 B. Ehlers,
 Dr.-Ing. J. Graul,
 E. Lippert,
 M. Reisinger,
 K. Seelbach,
 R. Schmelter
 zu Regierungsbaudirektoren;

Regierungsrat H. Dirkhoff
 zum Oberregierungsrat;

die Regierungsbauräte
 F. Hohns,
 G. Langer,
 P. Moelle,
 R. Nowak,
 H. Schaefer,
 P. Schmidt
 zu Oberregierungsbauräten;

Regierungsbaurat z. A. F. Aufschläger
 zum Regierungsbaurat;

Amtsrat E. Mazander
 zum Regierungsbaurat;

Amtsrat H. Meyer
 zum Regierungsvermessungsrat.

Es sind versetzt worden:

Regierungsbaurat L. Hotze
 vom Staatshochbauamt Düsseldorf zum Ministerium für
 Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten,
 Landesbaurat H. Schaefer
 vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster zum
 Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öf-
 fentliche Arbeiten,

Oberregierungsvermessungsrat H. Soppert
 vom Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und
 öffentliche Arbeiten zum Landkreis Siegen.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dr. F. Dalldorf,
 Oberregierungsbaurat H. Hornung,
 Oberregierungsrat W. Möllers.

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Bezirksregierung Aachen

die Regierungs- und Bauräte
 H. Settegast,
 K. Jostes
 zu Oberregierungs- und -bauräten;

Regierungsvermessungsrat P. H. Bierwagen
 zum Oberregierungs- und -vermessungsrat;

Regierungs- und Vermessungsrat M. Mann
 zum Oberregierungs- und -vermessungsrat;

Regierungsbauassessor H. K. Siebigs
 zum Regierungsbaurat;

Oberregierungsbaurat E. W. Langner
 zum Regierungsbaudirektor beim Staatshochbauamt für
 die Kernforschungsanlage Jülich;

Regierungsbaurat M. Regh
 zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt für
 die Kernforschungsanlage Jülich;

Regierungsbauassessor G. Bartz
 zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die
 Kernforschungsanlage Jülich;

Regierungsbauassessor G. Baur
 zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die
 TH Aachen;

Bezirksregierung Arnsberg

die Regierungs- und Bauräte

G. Weiß,
 K. Höhne

zu Oberregierungs- und -bauräten;

Regierungsbaurat R. Knümann
 zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die
 Universität Bochum;

Städt. Baurat H. Geuss
 zum Oberregierungsbaurat unter gleichzeitiger Verset-
 zung von der Stadt Frankfurt zum Staatshochbauamt für
 die Universität Dortmund;

Regierungsoberbauamtman H. Gnutzmann
 zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die
 Universität Bochum;

Regierungsbauassessor H. Klameth
 zum Regierungsbaurat, Leiter des Staatshochbauamtes
 Soest;

Regierungsbauassessor U. Schwetas
 zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt Paderborn;

Bezirksregierung Detmold

Regierungsvermessungsassessor K. Gröber
 zum Regierungsvermessungsrat;

Bezirksregierung Düsseldorf

die Regierungs- und Vermessungsräte

A. Köhler,
 F. Röhreke

zu Oberregierungs- und -vermessungsräten;

Regierungs- und Baurat W. Weck
 zum Oberregierungs- und -baurat;

Regierungsbaurat F. Sieben
 zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt für
 die Med. Akademie Düsseldorf;

Regierungsbauassessor G. Zebisch
 zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt Düsseldorf;

Regierungsbauassessor H. Löttgen
 zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt Essen;

Regierungsbauassessor H. Schultheis
 zum Regierungsbaurat bei der Sonderbauleitung für die
 Elementierung von Staatsbauten, Düsseldorf;

Bezirksregierung Köln

Regierungs- und Baurat G. Jakob
zum Oberregierungs- und -baurat;

Regierungsvermessungsassessor H. J. Tipke
zum Regierungsvermessungsrat;

Oberregierungsbaurat G. Lohmann
zum Regierungsbaudirektor beim Staatshochbauamt für
die Universität Köln;

Oberregierungsbaurat A. Reifenhäuser
zum Regierungsbaudirektor beim Staatshochbauamt Köln;

Regierungsbaurat L. Einig
zum Oberregierungsbaurat bei der Staatl. Bauleitung Un-
tersuchungshaftanstalt Köln;

die Regierungsbauräte

K. Hünnerfeld,
G. Nitschke

zu Oberregierungsbauräten beim Staatsneubauamt Ver-
kehrsflughäfen Wahn;

Regierungsbauassessor H. Schulz
zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die
Universität Köln;

Regierungsbauassessor K. Winde
zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt Bonn;

Regierungsbauassessor P. Simon
zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt Bonn;

Bezirksregierung Münster

die Regierungs- und Bauräte

K. Heese,
E. Rogier

zu Oberregierungs- und -bauräten;

Regierungs- und Vermessungsrat W. Thesing
zum Oberregierungs- und -vermessungsrat;

Regierungsbaurat B. Dirksmeier
zum Oberregierungsbaurat beim Staatsneubauamt Münster;

Regierungsbaurat W. Heselhaus
zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt Mün-
ster I;

Landesbaubehörde Ruhr

Regierungsrat W. Jentsch
zum Oberregierungsrat;

die Regierungsassessoren

R. Dittus,
J. Brandt

zu Regierungsräten;

Landesvermessungsamt Bad Godesberg

die Regierungs- und Vermessungsräte

K. F. Beckers,
E. Pape

zu Oberregierungs- und -vermessungsräten;

Landesprüfamt für Baustatik

Regierungsbaurat Dr. G. Büscher
zum Oberregierungsbaurat.

Es sind ausgeschieden:

Regierungsbaurat D. Knolle
von der Sonderbauleitung für die Elementierung von
Staatsbauten, Düsseldorf, mit Ablauf des 31. 3. 1965 auf
Antrag entlassen;

Regierungsbaurat J. Kleen
von der Landesbaubehörde Ruhr mit Ablauf des 31. 12.
1964 auf Antrag entlassen.

Es ist versetzt worden:

Regierungsvermessungsrat W. Kennemann
vom Landesvermessungsamt Bad Godesberg in den Ge-
schäftsbereich des Kultusministeriums zur Rhein. Friedrich-
Wilhelm-Universität Bonn.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsbaurat E. Mix,
Bezirksregierung Aachen;

Oberregierungsbaurat H. Dambloff,
Leiter des Staatshochbauamtes Soest;

die Oberregierungs- und -bauräte

G. Precht,
H. Schwanitz,

Bezirksregierung Arnsberg;

Oberregierungs- und -vermessungsrat E. Hanschke,
Bezirksregierung Düsseldorf.

— MBl. NW. 1965 S. 1516.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Amtsgerichts Essen**

Bek. d. Justizministers v. 26. 10. 1965 — 5413 E — I B. 43

Bei dem Amtsgericht Essen ist der nachstehend näher
beschriebene Dienststempel mit dem Landeswappen von
Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten. Der Stempel
wird hiermit für ungültig erklärt. Hinweise, die zur Auf-
findung des Stempels führen können, sowie Anhalts-
punkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar
dem Amtsgerichtspräsidenten in Essen mitzuteilen.

Beschreibung des Stempels: Gummistempel, Durchmesser
34 mm,

Umschrift: Amtsgericht Essen.

Über dem Landeswappen trägt er die Kennziffer 63.

— MBl. NW. 1965 S. 1518.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Interpellation Nr. 17 der Abgeordneten Kühn und andere SPD

Aufbau der Universität Dortmund

Drucksache
Nr.

880

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1965 S. 1519.

Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 65. Sitzung (41. Sitzungsabschnitt)
am 25. Oktober 1965
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 25. Oktober 1965
—	—	Verpflichtung der Abg. Vogelsang (SPD) und Krüger (CDU)	Als Mitglieder des Landtags wurden verpflichtet: Hermann Vogelsang (SPD), Gütersloh, Grenzweg 19 (Eintritt: 11. 10. 1965), als Nachfolger für den am 7. 10. 1965 ausgeschiedenen Abg. Spillecke (SPD); Caspar Krüger (CDU), Neheim-Hüsten, Hilsmannweg 28 (Eintritt: 18. 10. 1965), als Nachfolger für den am 11. 10. 1965 ausgeschiedenen Abg. Wilper (CDU).
—	—	Aufstellung der geplanten Straßen- baumaßnahmen von besonderer Be- deutung — Vorlage Nr. 2222 —	Gemäß § 58 Satz 2 des Landesstraßen- gesetzes vorgelegt und zur Kenntnis genommen.
1	881 441	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG. NW.)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung mit Mehrheit abgelehnt.
2	884 865	Entwurf eines Gesetzes über die Ver- leihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Ruhr- Universität Bochum	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verab- schiedet.
Nachtrag	890 806	Entwurf eines Gesetzes über den Zu- sammenschluß der Gemeinden Berg- kamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen, Landkreis Unna	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig ver- abschiedet.
Nachtrag	887	Entwurf eines Gesetzes über Grund- erwerbsteuerbefreiung für Maßnah- men zur Verbesserung der Agrar- struktur und auf dem Gebiet der land- wirtschaftlichen Siedlung (GrEStAgrG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haus- halts- und Finanzausschuß (federfüh- rend) und an den Ausschuß für Er- nährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	I n h a l t	Beschluß des Landtags vom 25. Oktober 1965
3	869	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen mit der Maßgabe, einige Vertreter des Ausschusses für Innere Verwaltung zu den Beratungen hinzuzuziehen.
4	870	Entwurf eines Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen mit der Maßgabe, falls sich im einzelnen besondere Themen ergeben, die anderen in Betracht kommenden Ausschüsse zur Beratung hinzuzuziehen.
5	875	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Justizausschuß (federführend) und an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.
6	878	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Espelkamp und den Gemeinden Fabbenstedt, Frotheim, Rahden und Tonnenheide, Landkreis Lübbecke	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
7	885 864	Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland betr. die Dritte Verlängerung des Königsteiner Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen	Dem Staatsvertrag wurde einmütig zugestimmt.
8	882 699	Bericht des Ausschusses für Innere Verwaltung über den Antrag der Abg. Busen, Hennemann und Pieper (CDU) betr. polizeiliche Betreuung der ausländischen Gastarbeiter	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 882 — wurde einstimmig angenommen.
Nachtrag	891	Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität betr. Anzeigesachen gegen Abgeordnete	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 891 — wurde einstimmig angenommen.

Landschaftsverband Rheinland

**B e k a n n t m a c h u n g
des Landschaftsverbandes Rheinland**

**Betrifft: Mitgliedschaft in der 4. Landschafts-
versammlung Rheinland**

Herr Karl Hödel, Sozialrechtsschutzsekretär, Düsseldorf, Färberstraße 74, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Beigeordneten Heinz Heusler, Düsseldorf, Mitglied der 4. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Herr Rektor Peter Kürten, Remscheid, Bliedinghauser Straße 45, legte am 16. 6. 1965 sein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Remscheid nieder und schied dadurch aus der 4. Landschaftsversammlung Rheinland aus. Nachdem er mit Wirkung vom 1. 8. 1965 zum Beigeordneten der Stadt Remscheid gewählt worden war, ist er erneut zum Mitglied der 4. Landschaftsversammlung bestimmt worden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung v. 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 455) — SGV. NW. 2022 — mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 26. Oktober 1965

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. K l a u s a

— MBl. NW. 1965 S. 1521.

Innenminister**Erfassung der Wehrpflichtigen
des Geburtsjahrganges 1947**

RdErs. d. Innenministers v. 9. 11. 1965 —
V A 3:66.21.47

1. Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) für die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1947 auf den

10. Januar 1966

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 18. Februar 1966 abgeschlossen sein.

2. Ich bitte, die Erfassung nach den einschlägigen Vorschriften durchzuführen.
3. Nach Mitteilung des Bundesministers der Verteidigung wird für Zwecke des Wehrrersatzwesens von den Wehrpflichtigen wegen Wegfall des Wehrstammbuches nur noch ein Paßbild benötigt. Ich bitte daher, abweichend von Nr. 9 Abs. 2 Buchst. g der Erfassungsvorschriften nur noch ein Paßbild von den Wehrpflichtigen anzufordern und dies schon bei der öffentlichen Bekanntmachung (Formblatt 4 a Buchst. g der Aufstellung über mitzubringende Unterlagen) und bei der schriftlichen Einzelaufforderung an die Wehrpflichtigen (Formblatt 4 b) zu berücksichtigen.
4. Die Kreiswehrrersatzämter werden den Erfassungsbehörden — wie schon früher — die Merkblätter über

„Musterung und Wehrpflicht“ und die grünen Einlageblätter „Dienstleistung von Wehrpflichtigen im Vollzugsdienst der Polizei“ zwecks Ausgabe an die Wehrpflichtigen rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.

5. Nach Abschluß der Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1947 bitte ich, über die gesammelten Erfahrungen zu berichten und dabei auch den Vorhundertatz der bis zum 18. 2. 1966 erfaßten Wehrpflichtigen anzugeben.

Termine der Berichterstattung:

Amtsfreie Gemeinden und Ämter an Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden

1. 3. 1966

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden und kreisfreie Städte an Regierungspräsidenten

10. 3. 1966

Regierungspräsidenten an Innenminister

20. 3. 1966

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter als Erfassungsbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 1522.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.